

Nichtamtlicher Theil.

Der neue oesterreichische Preßgesetzentwurf

lautet in seinen wesentlichsten Bestimmungen folgendermaßen:

Erster Abschnitt. §. 2. Das Recht zur Erzeugung, zur Herausgabe, zum Verlag von Druckschriften und zum Verkehr mit denselben wird durch die Gewerbegefese geregelt. Uebrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften, die Sicherheitsbehörde des Orts aber den Verkauf von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen. Gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der im §. 16. Z. 1 der Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 aufgezählten Gewerbe kann die Entziehung der Gewerbsberechtigung außer jenen Fällen, in welchen dieselbe nach den allgemeinen Straf- und Steuergesetzen in Vollziehung von Straferkenntnissen Platz zu greifen hat, für's Künftige nur dann verhängt werden, wenn der Gewerbetreibende a) wegen des Inhalts einer von ihm gewerbemäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn derselbe aus Anlaß einer solchen Schrift nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches, oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Ob- sorge und Aufmerksamkeit innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig erkannt; b) wenn derselbe nicht wegen des Inhalts einer Druckschrift, sondern wegen einer andern, im §. 7. der Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 erwähnten Handlung verurtheilt worden ist. Die Entziehung des Gewerbebefugnisses darf jederzeit nur innerhalb drei Monaten, vom Eintritt der Rechtskraft des letzten dieselbe bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, und zwar in den im Absatz b) bezeichneten Fällen sowohl für eine bestimmte Zeit, als auch für immer; in den Fällen des Absatzes a) hingegen in der Regel nur für die Dauer eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die in jenem Absatz festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbetreibenden eintreten, über welchen die zeitliche Entziehung der Gewerbeconcession schon einmal verhängt wurde.

Zweiter Abschnitt. §. 5. Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckort der Name des Druckers und der des Verlegers oder Herausgebers angegeben werden. Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rücksichtlich solcher Erzeugnisse der Presse Statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie Formulare, Preiszettel, Visitenkarten etc. Jedes Blatt (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckschrift hat überdies auch den Namen wenigstens ein es verantwortlichen Redacteurs zu enthalten. §. 6. Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dieses 30 Tage vor Beginn der Herausgabe dem Staatsanwalt und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirks, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen. §. 8. Verantwortlicher Redacteur einer Druckschrift kann nur ein oesterreichischer Staatsbürger sein, welcher am Orte ihres Erscheinens wohnhaft und im Vollgenuss seiner bürgerlichen Rechte ist. Zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift sind jene als gesetzlich unfähig zu betrachten, welche eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt worden sind. §. 9. Zum Erlage einer Caution ist jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift verpflichtet, welche, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt oder politische, religiöse oder sociale Fragen bespricht. Für amtliche Blätter ist jedoch keine Caution zu erlegen. Auch für andere periodische Druckschriften tritt die Verpflichtung zum Cautionserlage kraft des Gesetzes ein, und zwar für sechs Jahre, wenn aus Anlaß ihres Inhalts eine Verurtheilung wegen Verbrechen, und für 3 Jahre, wenn innerhalb der Frist von 2 Jahren eine wiederholte Verurtheilung wegen Vergehen erfolgt ist. Die Caution ist in diesen Fällen innerhalb 14 Tagen vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen des §. 10. zu bestellen. §. 10. Der Betrag der Caution wird für periodische Druckschriften welche an Orten mit mehr als 60,000 Einwohnern oder in deren Umgebung bis zur Entfernung von 2 Meilen erscheinen, mit 8000 Fl., an Orten mit mehr als 30,000 Einwohnern oder in deren Umgebung bis zur gedachten Entfernung mit 6000 Fl., an allen übrigen Orten mit 4000 Fl. bestimmt. Für solche periodische Druckschriften jedoch, welche nicht öfter als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte der eben erwähnten Cautionsbeträge zu erlegen. Der Erlag hat bei den durch besondere Vorschriften bezeichneten Cassen in baarem Gelde oder in auf Ueberbringer lautenden verzinslichen oesterreichischen Schuldverschreibungen, nach dem Börsencurse des Erlagstages berechnet, zu geschehen. §. 12. Wenn die Caution durch die

Vollziehung eines Strafurtheils vermindert worden ist, so muß die Ergänzung derselben binnen längstens drei Tagen bewerkstelligt und ausgewiesen werden, widrigenfalls die Herausgabe der periodischen Druckschrift auf Veranlassung des Staatsanwalts durch die Sicherheitsbehörde einzustellen ist. §. 13. Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit Beginn der Austheilung oder Versendung, von jeder andern Druckschrift aber, welche nicht unter die Ausnahme des §. 5. fällt und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeorts, und an Orten, wo der Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen. §. 17. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hierzu ordnungsmäßig bestimmten Gewerbslocalitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hierzu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißschein versehen sind, ist verboten. Ebenso ist das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen oder an andern öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde untersagt.

Dritter Abschnitt. §. 20. Insofern durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach den bestehenden Strafgesetzen strafbare Handlung begangen wurde, sind darauf die Bestimmungen dieser Gesetze anzuwenden. Die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches finden überhaupt auf alle durch Druckschriften verübten strafbaren Handlungen Anwendung. Nach diesen Grundsätzen ist insbesondere auch die Verantwortlichkeit des Verfassers oder Uebersetzers der Schrift, des Herausgebers, Redacteurs, Verlegers, Druckers und überhaupt jeder Person zu beurtheilen, welche zur Drucklegung oder Verbreitung eines Erzeugnisses der Presse mitgewirkt hat. (§§. 21—23. handeln von der Strafbarkeit der Verletzung processualer oder militärischer Geheimnisse.) §. 24. Der Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur, Verleger, Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei) und Verbreiter einer den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründenden Druckschrift bleiben, wenn ihnen gleich dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Ob- sorge und Aufmerksamkeit zugleich verantwortlich. Die Personen, welchen im Sinne des gegenwärtigen Paragraphen die Vernachlässigung pflichtmäßiger Ob- sorge bezüglich einer Druckschrift zur Last fällt, machen sich, wenn der Inhalt der Schrift ein Verbrechen begründet, eines Vergehens, wenn hingegen derselbe nur ein Vergehen darstellt, einer Uebertretung schuldig und sind im erstern Falle mit Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre, im letztern Falle dagegen mit einer Geldstrafe von 20—500 Fl. zu belegen. §. 25. Wird Jemand wegen des Inhalts einer Druckschrift, für welche nach §. 9. eine Caution zu erlegen war, eines Vergehens oder Verbrechens schuldig erkannt, so ist nebst der in den bezüglichen Gesetzen ausgesprochenen Strafe auch auf Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfonds jenes Orts zu erkennen, wo die strafbare Handlung verübt worden ist, und es werden die in den §§. 28. und 251. des Strafgesetzbuches diesfalls enthaltenen Bestimmungen auf folgende Weise abgeändert: Der Verfall der Caution ist, wenn eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgte, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage; bei solchen Verbrechen, wider welche das Gesetz höchstens eine fünfjährige Kerkerstrafe verhängt, im Betrage von 800 Fl. bis zur Hälfte der Caution, und bei noch geringer zu bestrafenden Verbrechen im Betrage von 400—800 Fl.; endlich bei allen Vergehen im Betrage von 80—400 Fl. auszusprechen, und es kann der Gerichtshof hierbei niemals unter das gesetzliche Ausmaß herabgehen. Auch in Fällen, wo Jemand aus Anlaß des Inhalts einer solchen Druckschrift wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Ob- sorge verurtheilt worden ist, muß der Verfall der Caution mit Rücksicht auf jenen Inhalt, je nachdem darin der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erkannt wurde, nach dem eben erwähnten Ausmaß verhängt werden.

Vierter Abschnitt. §. 30. Das Strafrichteramt in Presssachen, es mag sich dabei um den Inhalt einer Druckschrift oder um die Auserachtlassung der Vorschriften handeln, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Presssachen gegeben sind, steht ausschließlich den Gerichten, und zwar wegen Verbrechen und Vergehen den Gerichtshöfen, wegen Uebertretungen aber den Bezirksgerichten zu. §. 39. Die Hauptverhandlung sowohl vor dem Gerichtshof, als vor dem Bezirksgericht ist mündlich und öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann nur aus